

Es geht auch ohne Gerichte

Einigungsstellenverfahren ◀ Seit einigen Jahren wird in manchen Branchen zunehmend eine außergerichtliche Konfliktlösung angestrebt. Die Beweggründe sind unterschiedlich: Im einen Fall drohen langwierige Rechtsstreitigkeiten, im anderen Fall will man eine weitere Zusammenarbeit ermöglichen. Wie arbeiten Einigungsstellen und wie kommen außergerichtliche Lösungen zustande?

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kennt eine solche Form der Konfliktlösung schon lange. Das Einigungsstellenverfahren bezweckt die außergerichtliche

Grund des UWG oder des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) geltend machen kann. Neben Mitbewerbern und rechtsfähigen Verbänden können dies auch IHKs und Handwerkskammern sein.



Foto: KfW-Bildarchiv/Thomas Klewar

Pragmatische Lösung ◀ Zur Aufnahme der Sache stellen die Berechtigten einen schriftlichen Antrag. Anwaltszwang besteht bei den Einigungsstellen nicht. Die Organisation erfolgt durch die Einigungsstelle. Oft setzt diese einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, die nicht öffentlich ist. Die vorsitzende Person kann hier das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

Nach Einführung in den Sach- und Streitstand durch die vorsitzende Person wird der Fall mit den beteiligten Parteien unter Einbeziehung der beisitzenden Personen diskutiert. Im Anschluss unterbreitet die vorsitzende Person einen Einigungsvorschlag, zu dem sich die Parteien äußern können. Kommt es zu einem Vergleich, ist die Auseinandersetzung außergerichtlich beigelegt. Im anderen Fall kann der Antragsteller die Sache vor Gericht entscheiden lassen.

Bei gutgläubig begangenen Wettbewerbsverstößen durch kleine und mittlere Unternehmen lohnt es sich, die Einigungsstelle einzuschalten. Dies trifft auch zu, wenn entsprechende Fallkonstellationen schon durch die Rechtsprechung entschieden sind. Durch sachverständige Aufklärung und Rechtsbelehrung durch die vorsitzenden und beisitzenden Personen können konstruktiv pragmatische Lösungen erarbeitet werden. ◀◀

Autor: Dr. Andreas Ottofülling
Geschäftsführer der Wettbewerbszentrale Bereich Süd
redaktion@ihk-sh.de

Konfliktlösung von Wettbewerbsstreitigkeiten vor einer unabhängigen und sachkundigen Stelle. Das Verfahren ist weder ein Schiedsgerichtsverfahren im Sinne zivilprozessualer Vorschriften, noch soll es die Zuständigkeit der Gerichte einschränken. Es ist vielmehr ein Güteverfahren.

Die Landesregierungen haben bei den IHKs Einigungsstellen eingerichtet, die Rechtsstreitigkeiten im Falle eines Verstoßes gegen das UWG beilegen sollen. Sie stehen unter staatlicher Aufsicht, da sie mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Träger der öffentlichen Verwaltung sind.

Der Vorsitz der Einigungsstellen obliegt häufig im Wettbewerbsrecht erfahrenen Personen mit Befähigung zum Richteramt. Beisitzende Personen sind Persönlichkeiten aus Unternehmen, aber auch die beisitzenden Richter einer Zivilkammer oder Handelskammer am Landgericht. Juristische Kompetenz wird durch die eine Gruppe eingebracht; die andere bürgt für den technischen und wirtschaftlichen Sachverstand.

Antragsberechtigt ist jeder, der bei Rechtsstreitigkeiten einen Anspruch auf-